

Antrag

der Abg. Zweite Präsidentin Mosler-Törnström BSc und Klubvorsitzenden Steidl betreffend
Prüfkompetenz der Volksanwaltschaft

Seit 1977 kontrolliert die Volksanwaltschaft auf Grundlage der Bundesverfassung die österreichische Verwaltung. Die Bestimmungen über die Volksanwaltschaft wurden 1981 in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen. Die größte Verfassungsänderung über die Kompetenzen der Volksanwaltschaft ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Die Kompetenzen der Volksanwaltschaft wurden mit dieser Novellierung um den präventiven Schutz der Menschenrechte erweitert.

Ausgehend von der Bundesverfassung hat sich der Kompetenzbereich der Volksanwaltschaft, mit Ausnahme der Verfassungsänderung 2012, seit ihrer Gründung 1977 nicht verändert. Realpolitisch musste die Volksanwaltschaft allerdings in den vergangenen beiden Jahrzehnten massive Einschnitte in ihrem Zuständigkeitsbereich in Kauf nehmen. Grund dafür ist, dass es seit den 1990er Jahren gängige Praxis ist, immer mehr Bereiche der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung in privatrechtliche Gesellschaften auszugliedern. Während die Kompetenzen des Rechnungshofs im Zuge sämtlicher Ausgliederungen stets angepasst wurden, war dies bei der Volksanwaltschaft nicht der Fall. Mit der fehlenden Kompetenzanpassung der Volksanwaltschaft kann diese ihre ursprüngliche Prüfzuständigkeit nicht mehr in vollem Umfang erfüllen und damit in zahlreichen Fällen keine effektive Unterstützung der Hilfe suchenden Menschen bieten. Die in einigen Fällen erklärte Bereitschaft der ausgegliederten Rechtsträger zur Zusammenarbeit wird seitens der betroffenen Bürgerinnen und Bürger als nachvollziehbar unbefriedigend empfunden, da sie lediglich auf Freiwilligkeit beruht. Es soll daher die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft nicht von der Kooperationsbereitschaft der betroffenen Stellen abhängen, sondern rechtlich in der Bundesverfassung klar geregelt sein. Eine Adaptierung des Kompetenzbereichs ähnlich wie beim Rechnungshof wäre daher ein Gebot der Stunde.

In der Folge soll danach durch Landesverfassungsgesetz die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft zur Missstandskontrolle von Unternehmen und Gesellschaften des Landes und der Gemeinden im bundesverfassungsgesetzlichen Umfang geregelt werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, die Kompetenz der Volksanwaltschaft in der Bundesverfassung - ähnlich der Prüfkompetenz des Rechnungshofes - den realen Gegebenheiten anzupassen und eine Prüfständigkeit für behauptete oder vermutete Missstände in der Verwaltung jener Unternehmen und Gesellschaften des Bundes vorzusehen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterliegenden Rechtsträgern betreibt und
2. im Anschluss daran eine entsprechende Novelle der Salzburger Landesverfassung dem Landtag vorzulegen, womit für Unternehmen oder Gesellschaften des Landes oder der Gemeinden im Sinne der Ziffer 1. eine Prüfständigkeit der Volksanwaltschaft vorgesehen wird.
3. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 6. Juli 2016

Mosler-Törnström BSc eh.

Steidl eh.